



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

5. Anhaltspunkte Lintzels

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

von Bauern mit Latenbesitz⁵²). Für Lintzel ist aber jeder „Grundherr“, der auch nur einen Hintersassen hat⁵³). Infolge dieser Ausdrucksverschiedenheit sind es dieselben wirtschaftlichen Elemente, die bei mir als Bauern, bei Lintzel aber als Grundherrn erscheinen, Lintzel hat diese Ausdrucksverschiedenheit übersehen wie bei den Gemeinfreien und deshalb den Unterschied unserer Vorstellungen wiederum überschätzt.

5. Der wirklich bestehende Gegensatz beruht auf der Benutzung verschiedenartiger Anhaltspunkte. Lintzel stützt seine Annahme im Grunde nur auf zwei Rechtsnormen, auf das Wittum und auf das Wergeld der Edeling. Aus der Höhe des Wittums von 300 Schillingen (c. 40 der Lex) wird gefolgert: „Es ist klar, daß der nobilis im allgemeinen ein sehr reicher Mann gewesen sein muß, der selbstverständlich als Grundherr lebte⁵⁴).“ Zu demselben Schluß führe das „ungeheure“ Wergeld, an dessen volkrechtlichen Ursprung Lintzel glaubt⁵⁵). Das sind die Grundlagen. Aber der Schluß wird m. E. schon durch die Beobachtung widerlegt. Auch nach Lintzel sind die Edeling im Heimatland kleine und kleinste Grundbesitzer, also keine „sehr reichen Leute“. Diese kleinen Leute sind besonders zahlreich. Die Lex Saxonum gilt aber für das ganze Gebiet⁵⁶), auch für die zahlreichen Kleinbesitzer. Lintzel will den

52) Vgl. z. B. Gemeinfreie S. 18, S. 321. Wir finden noch heute in Westfalen die Wirtschaft mit „Heuerlingen“. Der Hofbesitzer verleiht einen Teil seines Landes an kleine Leute, die ihm Dienste und wohl auch Zinsen leisten. Er hat also „Hintersassen“. Aber er lebt als Bauer und gilt überall als Bauer. Vgl. auch „Blut und Stand“. § 4.

53) S. 72. „Ein Besitzer, der zwar Eigenwirtschaft hat, aber außerdem Land gegen Zinszahlung ausgetan hat, ist doch nichts anderes als ein Grundherr.“ Nach meiner Ansicht kann er trotzdem Bauer sein, und ich glaube auf Zustimmung rechnen zu können. Wenn heute ein Bauer ein Stück Land verpachtet, ohne seine Lebensweise zu ändern, so bleibt er Bauer in dem Urteile seiner Umwelt, der Statistik und der Wirtschaftslehre.

54) S. 73 oben.

55) S. 96: „An erster Stelle steht ein ungeheures Wergeld, wobei weniger Gewicht darauf zu legen ist, in welchem Verhältnis dies Wergeld zu dem der fränkischen Gemeinfreien steht, als auf die Tatsache, daß es wahrscheinlich das sechsfache von dem des sächsischen Frilings, das achtfache von dem des Laten betrug.“ Diese Zahlen werden sich als unrichtig erweisen. Vgl. unten § 8 ff.

56) c. 40 macht keine Ausnahme für den Norden. c. 48 nimmt für die Engern auf jenes Wittum Bezug.